

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/ZV/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
11/017/2014

Altersteilzeit, Umsetzung der tariflichen Regelung bei der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	23.07.2014	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen

Beteiligte Dienststellen
PR

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Grundlegende Festlegungen zur Bewilligung von Altersteilzeit bei der Stadt Erlangen:

Mit Beschluss des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses vom 28.7.2010 wurden die Voraussetzungen für die Bewilligung von Altersteilzeit an Beschäftigte, die unter den TVöD fallen wie folgt festgelegt:

- Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit innerhalb einer Quote von 2,5 v. H. der Beschäftigten (nach der Kopffzahl bemessen) unter Anrechnung sämtlicher bestehender Altersteilzeitfälle,
- Aufstockungsleistungen in Höhe von 20 v.H. des Teilzeit-Regelarbeitsentgelts
- Altersteilzeit ab dem 60. Lebensjahr für längstens fünf Jahre
- Altersteilzeitarbeit in Stellenabbau- und Restrukturierungsbereichen ohne Rechtsanspruch durch Arbeitgeberentscheidung.

Die Quote wird jährlich vom Personal- und Organisationsamt überprüft.

Neuberechnung der Quote für das Jahr 2015:

Nach § 4 TV FlexAZ ist für die Berechnung der Quote ab 1.1.2015 die Anzahl der Beschäftigten zum Stichtag des Vorjahres (= 31.5.2014) maßgeblich und zwar unter Berücksichtigung der bereits bewilligten Altersteilzeiten.

Da die Quote zum Stichtag 1,31 % betrug (ohne Eigenbetriebe) ergeben sich ab 1.1.2015 weitere 17 Möglichkeiten für die Gewährung von Altersteilzeit. Die Quote beträgt mit diesen 17 Möglichkeiten 2,44 %.

Die Quote für den Entwässerungsbetrieb ist weiterhin ausgeschöpft.

Im Eigenbetrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung können im Jahr 2015 3 Beschäftigte eine Altersteilzeitvereinbarung mit der Stadt Erlangen schließen (Quote 1,46 %).

Kriterien für die Gewährung von Altersteilzeit ab 1.1.2015:

Da es zumindest im Bereich des EB 77 möglicherweise mehr Antragstellerinnen und Antragsteller als Bewilligungsmöglichkeiten gibt –hier mussten wegen der aktuell noch ausgeschöpften Quote 2 Anträge auf Altersteilzeit 2014 abgelehnt werden-, wurden folgende Kriterien für die Bewilligung in Abstimmung mit dem Personalrat festgelegt:

Hauptkriterium bildet die **Dauer der Beschäftigungszeit nach § 34 TVöD** mit folgenden Ergänzungen:

- Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten bei städt. Töchtern sowie im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung bei den IZ Städten Nürnberg, Fürth und Schwabach.
- Ausbildungszeiten
- Beurlaubungen/Erziehungszeiten für die Betreuung von Kindern und zwar bis zu höchstens 3 Jahre je Kind, sofern diese bei den vorgenannten Arbeitgebern entstanden sind.

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 23.07.2014

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Ternes
Berichterstatter/in

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Zum Vorgang